

Bekanntmachung

Rattenbekämpfung in der Gemeinde Sterup in der Zeit vom 06. bis zum 10. Juli 2020

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Bekämpfung von Ratten ordne ich hiermit für das

**Gemeindegebiet der Gemeinde Sterup
–Bereich der Au, Straßenzüge Toft, Zur Schweiz –westlicher Bereich-, Oster Toft
in der Zeit vom 06.07.2020 bis 10.07.2020**

eine allgemeine Rattenbekämpfung an.

Durch die Mitarbeiter der Gemeinde wird ab dem 06.07.2020 im Kanalisationsnetz im o.g. Bereich der Gemeinde Sterup Rattengift ausgelegt.

In dieser Zeit sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Ratten zu treffen. Die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung besteht auf allen bebauten Grundstücken, auf Lagerplätzen und in Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen). Auch ist es besonders wichtig, an Komposthaufen, die häufig Ausgangspunkte des Befalls sind, langfristige Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Sollte über den o.g. Zeitraum hinaus von dem ausgelegten Rattengift gefressen werden, ist solange auszulegen, bis kein Gift mehr gefressen wird.

Zur Auslegung von Rattengift sind Sie als Grundstückseigentümer/in verpflichtet. Im Bedarfsfall können Sie auch eine Person, die die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung beauftragen.

Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen, Haustiere und landwirtschaftliche Nutztiere nicht gefährdet werden. Durch gut angebrachte Warnzettel ist auf die Auslegung von Bekämpfungsmitteln hinzuweisen. Bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben. Diese Warnzettel liegen dem im Handel erhältlichen Rattengift bei.

Nach der Bekämpfung sind gefundene tote Ratten und Giftköder unverzüglich einzusammeln und unter Beachtung der Angaben des Herstellers so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.

Nach § 3 der Verordnung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Bekämpfung von Ratten vom 08.12.2016, bin ich als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung der Rattenbekämpfung örtlich und sachlich zuständig. Danach hat die örtliche Ordnungsbehörde die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, wenn tierische Schädlinge festgestellt werden und die Gefahr besteht, dass diese sich vermehren und ausbreiten.

Durch das Ordnungsamt werden während der Bekämpfung auf den Grundstücken stichprobenartige Überprüfungen vorgenommen. Den Mitarbeitern der Amtsverwaltung ist der Zutritt zu Grundstücken und Gebäuden zu gewähren.

Amt Geltinger Bucht
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Legant